Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2018/1559	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.08.2018	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	26.09.2018	öffentlich

Tagesordnung

Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschließt:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Lückert die Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) – Lückert aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) – Lückert umfasst in der Gemarkung Uckerath, Flur 23, die Flurstücke 1tw., 11tw., 12tw., 6tw., 245, 246, 236tw., 238, 239, 226, 227, 24, 26, 27, 28., 29tw., 30tw., 32tw., 1tw., 69tw., 31tw., 225tw., und in der Gemarkung Uckerath, Flur 24, die Flurstücke 9, 159tw., 179, 135, 180, 169, 134, 178, 203, 204tw., 177, 174tw., 175, 160, 228, 130tw., 200tw., 193, 126tw., 164tw., 165tw., 123tw., 124tw., 125tw. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Begründung

Unter Beachtung der städtebaulichen Voraussetzungen sowie der vorhandenen Erschließungsbedingungen soll durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung die Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen werden, um einzelne konkrete Bauabsichten innerhalb des bebauten Bereiches besser zu realisieren. Die Satzung begünstigt Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB. Die Außenbereichsqualität bleibt jedoch

unberührt, anders als bei den Innenbereichssatzungen nach §34 Abs. 4 BauGB. Die Außenbereichssatzung erleichtert nur Bauvorhaben, indem die einer Baugenehmigung gegenstehenden öffentlichen Belange „Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung“ und „fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan“ entfallen.

Die Satzung gem. §35 Abs. 6 BauGB nimmt in ihrem Geltungsbereich dem Gebiet nicht die Außenbereichsqualität, im Gegensatz zu den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Insbesondere ändert die Außenbereichssatzung nichts an den Schutzgebietsfestsetzungen, hier vor allem am Landschaftsschutz. Die Flächen, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz stehen, bleiben weiterhin im Landschaftsschutz, auch wenn sie dann innerhalb der Außenbereichssatzung liegen. Daher ist es unabdingbar, im Baugenehmigungsverfahren jeweils die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Das Verfahren zur Aufstellung von Außenbereichssatzung entspricht den Regelungen der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2,3 BauGB.

Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Bauleitplan handelt. Diese Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann ebenfalls verzichtet werden.

In einer der nächsten Sitzungen kann dann der Entwurf der Außenbereichssatzung für Lückert beschlossen werden, mit dem das Beteiligungsverfahren anschließend durchgeführt wird.

Hennef (Sieg), den 16.08.2018
In Vertretung

Anlagen
Abgrenzungsplan